

**Satzung
der Stadt Nideggen vom 20.04.2010 über die Festlegung der Höhe des
Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen (LBO NRW)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), und § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256/SGV NRW 232), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28.10.2008 (GV NRW S. 644) hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 09.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung findet Anwendung im gesamten Gebiet der Stadt Nideggen.

§ 2

Unter Beachtung der Höchstgrenze eines Vomhundertsatzes von 80 der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs gemäß § 51 Abs. 5 der BauO NRW wird ein Ablösebetrag je Stellplatz auf **2.160,-- Euro** festgesetzt.

§ 3

- (1) Zur Zahlung des Ablösebetrages ist derjenige verpflichtet, der im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Stellplätze nachweisen muss.
- (2) Mehrere Ablösepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

- (1) Der Anspruch entsteht im Zeitpunkt des Eingangs der Einverständniserklärung der Stadt Nideggen gem. § 51 Abs. 5 Satz 1 BauO NW bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.
- (2) Der Ablösebetrag wird fällig eine Woche nach Zugang des Festsetzungsbescheides oder Abschluss des Ablösevertrages.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.10.1986 außer Kraft.